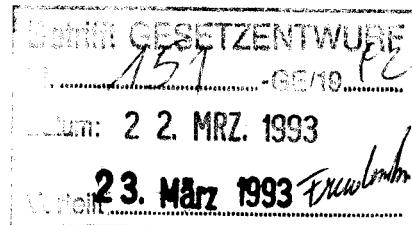


UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

27/SN 278/ME
SALZBURG, am 17.3.1993
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER:
FI Hirsch, Kl. 2005

Zl.: 16 060/25-93

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Platz 3
A-1017 Wien



Fischer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993)
Bezug: BMFwF GZ. 68.153/283-I/B/5B/93
vom 3. Dezember 1992

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
vom 3. Dezember 1993, GZ 68.153/283-I/B/5B/93, werden die eingelangten Stellungnahmen
vorgelegt.

Beilagen


Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
 INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
 A-5020 SALZBURG, AKADEMIESTRASSE 24
 AUSTRIA

TELEFON (0 662) 80 44 / 44 00 bis 44 26
 TELEFAX (0 662) 8044 - 401

Salzburg, 26.1.1993

O.Univ.-Prof.Dr. Franz Zaic
 Institutsvorstand

An das
 Dekanat der
 GW Fakultät
 Mühlbacherhofweg 6
 5020 Salzburg

Betrifft: UOG 1993

Beiliegendes Schreiben von Herrn O.Univ.-Prof.Dr. H.M. Klein an
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird auf dem
 Dienstweg weitergeleitet.

Franz Zaic

O.Univ.-Prof.Dr. Franz Zaic
 Institutsvorstand

UNIVERSITÄT SALZBURG
 GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Zl. 119/93

Urschriftlich der Universitätsdirektion mit der
 Bitte um Weiterleitung an das Bundesministerium
 für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

Salzburg, 27.1.1993

UNIVERSITÄT SALZBURG

Zl. 119/93-
GESEHEN

und in Urschrift dem
 Bundesministerium für
 Wissenschaft u. Forschung
 In Wien
 Salzburg, am 28. Jan. 1993
 1 Beilage

Rektor

- 2. Feb. 1993

Franz Zaic
 Dekan

UNIVERSITÄT SALZBURG
 INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
 A-5020 SALZBURG, AKADEMIESTRASSE 24
 TEL.: 43 - 0662 - 8044/4402 or 4422, FAX: 43 - 0662 - 8044 - 401
 AUSTRIA
 Professor H.M. Klein

SALZBURG, 25. Januar 1993

An den Bundesminister
 für Wissenschaft und Forschung
 Herrn Dr. Erhard Busek
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

re: UOG 1993

auf dem Dienstwege

Sehr geehrter Herr Minister,

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg hat eine Entschließung zum Gesetzentwurf UOG 1993 angenommen, der ich mich voll anschloß und die Ihnen zweifellos bald zugehen wird. Inzwischen möchte ich aber doch zu einigen Punkten, die mir besonders am Herzen liegen, als Einzelner Stellung nehmen - Sie haben ja wiederholt solche Stellungnahmen ermutigt, in der Tat allgemein angefordert. (Allgemein darf ich auf meine diesbezüglichen Schreiben von Herbst 1991 verweisen, die sich mit dem Vorgänger des gegenwärtigen Entwurfs befaßten.)

1. Zusammensetzung der Habilitationskommissionen: § 25, Absatz 2
 Hier wird die bisherige Zusammensetzung perpetuiert - und damit ein Zustand, der in Europa einmalig sein dürfte: daß nämlich eine Kommission, die über eine akademische Qualifikation zu befinden hat, überwiegend aus Personen bestehen kann, die diese Qualifikation selbst nicht besitzen. Es wäre unbedingt an der Zeit, dieser wissenschaftlich unvertretbaren Situation ein Ende zu bereiten, indem man durch Neufassung dieses Absatzes explizit sicherstellt, daß Professoren und Dozenten, also Habilitierte, die Mehrheit in Habilitationskommissionen haben. Somit rate ich, unter Wahrung der in manchem durchaus nützlichen (aber z.B. in Deutschland, Frankreich und der Schweiz undenkbaren) Breite der Zusammensetzung, zu einer Abänderung wie folgt:

Vorgeschlagene Neufassung § 25, Absatz 2:

"Der Dekan hat nach Konsultation des Fakultätskollegiums eine Habilitationskommission einzusetzen. Der Habilitationskommission gehören an:

1. Ein Ordentlicher Universitätsprofessor als Vorsitzender
2. Vertreter der Universitätsprofessoren
3. Habilitierte Universitätsassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter in halber Zahl der Vertreter gemäß Ziffer 1.
4. Andere Vertreter der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter in halber Zahl der Vertreter gemäß Ziffer 1.
5. Vertreter der Studierenden in halber Zahl der Vertreter gemäß Ziffer 1."

2. Studienkommissionen: § 38, Absatz 5

Nach meiner einjährigen Erfahrung mit einer Studienkommission eines Instituts zu urteilen, hat sich die bisherige Zusammensetzung einigermaßen bewährt. Mit dem Absatz 5 wird das bisherige Zahlenverhältnis, das sicherstellt, daß die akademisch

Lehrenden die Mehrheit haben, umgeworfen. Dies ist wiederum in Europa einmalig und läßt sich nicht vertreten. Der gleichfalls zur Zeit vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuordnung der Studienrichtungen in den Geisteswissenschaftlichen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten tut viel, um die Mindestanforderungen in Österreich dem in anderen europäischen Ländern übliche Niveau anzunähern. Mit einer Bestimmung wie Absatz 5 des vorliegenden Entwurfs wird diese läbliche Richtungsänderung wieder gefährdet. Ich möchte dringend raten, den Absatz 5 zu streichen.

3. Institute: § 41, Absatz 3, Ziffer 3:

Diese Ziffer setzt eine Institutsgröße voraus, die in den geisteswissenschaftlichen Fächern nicht immer gegeben ist - falls Sie nicht, geehrter Herr Minister, weitreichende Stellenaufstockungen planen sollten. Da ich selbst an einem Institut lehre, das hiermit keine Probleme hat, kann ich umso unbefangener gegen diese Regel argumentieren. Kleinere Institute können in unseren Fächern sehr wohl existieren und ausgezeichnete Arbeit leisten. Zusammenlegungen sind hier meistens nicht sinnvoll, Auflösungen von Instituten nagen an der Substanz der Universität, der universitas, was auch für verbleibende Fächer viele nachteilige Konsequenzen haben würde. Ich würde raten, diese Ziffer zu streichen.

4. Institutskonferenz: §42 und Institutsvorstand, § 43:

Es ist uns allen an einer rationellen und effizienten Arbeit gelegen. Sie ist nur dann gewährleistet, wenn alle am Institut tätigen Professoren Mitglieder der Institutskonferenz sind, und wenn der Institutsvorstand den Vorsitz der Institutskonferenz führt. Die vorgesehene "Zweigleisigkeit" auch auf dieser Ebene programmiert geradezu Verantwortlichkeitsdiffusion und in der Tat andauernde Konflikte. Wohin man in Europa umsehen auich blickt, kann man mühelos feststellen, daß es normale Praxis bedeutet, daß die akademisch führenden Institutsmitglieder auch in die Institutsleitung einbezogen sind und daß eins von ihnen den Vorsitz innehat.

Vorgeschlagene Neufassung § 42, Absatz 3, Ziffer 1:

"Alle am Institut tätigen Universitätspfessoren."

Vorgeschlagene Neufassung §42, Absatz 3:

"Der Vorsitzende der Institutskonferenz ist von dieser für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der habilitierten Institutsmitglieder zu wählen."

Vorgeschlagene Neufassung § 42, Absatz 4:

"Gleichzeitig mit der Wahl... aus dem Kreis der habilitierten Institutsmitglieder..."

Vorgeschlagene Neufassung § 42, Absatz 5:

"Der Institutsvorstand ist zugleich Vorsitzender der Institutskonferenz."

Vorgeschlagene Neufassung § 43, Absatz 1, Ziffer 1:

"Führung der laufenden Geschäfte des Instituts und Vorsitz der Institutskonferenz".

5. Dekane, Fakultätskollegium, Rektor, Senat: §45,46; 48,49,50:

Das gleiche Organisationsprinzip herrscht in allen übrigen Systemen, die ich kenne: praktische und wirksame Organisation ist möglich, wenn der Dekan Vorsitzender des Fakultätskollegiums ist, der Rektor Vorsitzender des Senats. Ich habe in 4 Universitäten auf Dauer gearbeitet, war in 4 anderen längere Zeit Gast. In keinem mir aus direkter Erfahrung bekannten System (England,

Frankreich, Deutschland, Elfenbeinküste) hat man eine Konstruktion ergriffen wie die nunmehr in Österreich vorgesehene, die eine straffe Durchführung von Planung und Verwaltung (die ja an sich Ziel des Gesetzentwurfs sind) dermaßen erschwert, in der Tat potentiell unmöglich macht. Daher möchte ich raten zu einer durchgreifenden Änderung wie folgt:

Vorgeschlagene Neufassung § 45, Absatz 4:

"Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums ist der für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der ihm angehörigen Universitätsprofessoren gewählte Dekan".

§ 45, Absatz 5: streichen

Vorgeschlagene Neufassung § 46, Absatz 1:

"1. Führung der laufenden Geschäfte der Fakultät und Vorsitz des Fakultätskollegiums".

§ 46, Absatz 3 und 4: streichen

Vorgeschlagene Neufassung § 46, Ziffer 3 und 4:

"Der Dekan ist zugleich Vorsitzender des Fakultätskollegiums"

"Die Vizedekane sind Vollmitglieder, der Rektor beratendes Mitglied des Fakultätskollegiums".

§ 48, Absatz 1, Ziffer 1: streichen

Vorgeschlagene Neufassung § 48, Absatz 3:

"Der Vorsitzende des Senats ist der Rektor. Die Vizerektoren und die Dekane sind Vollmitglieder des Senats."

Vorgeschlagene Neufassung § 50, Absatz 1:

"Die Funktion des Rektors ist ein Jahr vor Freiwerden der Stelle vom Senat öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die eingelangten Bewerbungen sind vom Senat zu bewerten. Der Senat stellt eine drei Namen umfassende Liste für die Wahl auf."

Vorgeschlagene Neufassung § 50, Absatz 2:

"Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus dem Dreievorschlag des Senats zu wählen."

Durch die letzterwähnten Vorschläge wird auch der größeren Autonomie der Universitäten, die zum Beispiel im Vergleich zu Großbritannien noch immer sehr schmal ist, etwas vorangeholfen, was ja gleichfalls im Sinne des Reformatentwurfs ist.

Ein so langer Gesetzentwurf enthält natürlich viele Einzelbestimmungen, zu denen man sich Gedanken macht. Ich habe hier nur die mir als am wichtigsten erscheinenden Punkte aufgeworden und hoffe, daß es etwas nützt. Andere werden hoffentlich zu anderen sich äußern.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

H. Müller